

## 12. Religionsunterricht.

### 1. Befreiung der Minderheiten vom Religionsunterricht der Schule und der Erziehungunterricht.

#### Württemberg.

„Zum Besuch des Religionsunterrichts kann ein Kind, das keiner Religionsgemeinschaft oder einer solchen angehört, für welche Religionsunterricht in der von dem Kind besuchten Volksschule nicht erteilt wird, gegen den Willen des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter nicht angehalten werden.“ (Gesetz vom 17. August 1909.)

#### Sachsen.

„Bei dem Unterricht in der Religion sind die Kinder stets konfessionell getrennt.“

„Die Kinder, in deren Religion kein Unterricht in der betreffenden Schule erteilt wird, sind nicht verbunden, an dem ihnen fremden Religionsunterricht teilzunehmen; die Eltern oder deren Stellvertreter sind jedoch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß den betreffenden Kindern Religionsunterricht erteilt wird.“ (Gesetz vom 16. Juni 1874.)

#### Großherzogtum Sachsen.

„Zur Teilnahme am Religionsunterrichte der Schule, die sie besuchen, sind die Kinder dann nicht verpflichtet, wenn in ihrer Konfession kein Religionsunterricht an der Schule erteilt wird.“

(Gesetz vom 24. Juni 1874.)

#### Oldenburg.

„Kinder, die einer anderen Religion oder Konfession angehören als die Schule, die sie besuchen, nehmen am Religionsunterrichte nicht teil.“

„Kinder von Eltern, die weder der evangelischen noch der katholischen Konfession angehören, nehmen am Religionsunterrichte nicht teil, wenn der Nachweis geliefert werden kann, daß sie einen genügenden Privatunterricht in der Religion erhalten.“ (Gesetz vom 4. Februar 1910.)

#### Braunschweig.

„Nimmt ein Kind . . . am Religionsunterricht der Gemeindefchule nicht teil, so ist der Erziehungsberechtigte oder sein Stellvertreter verpflichtet, anderweit für angemessenen Religionsunterricht zu sorgen . . . Wird die Verpflichtung nicht erfüllt, so sind

- a) Kinder von Dissidenten im obigen Sinne ohne weiteres und
- b) Kinder, die katholisch oder in der jüdischen Religion erzogen werden, alsdann zur Teilnahme am Religionsunterricht der Gemeindefchule ver-